

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 29. Dezember 1978

232. Stück

- 674.** Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Presse
(NR: GP XIV IA 111/A AB 1107 S. 111. BR: AB 1929 S. 382.)
- 675.** Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes über den Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste“
(NR: GP XIV RV 1039 AB 1133 S. 116. BR: AB 1940 S. 382.)
- 676.** Bundesgesetz: Verbot der Nutzung der Kernspaltung für die Energieversorgung in Österreich
(NR: GP XIV IA 124/A AB 1134 S. 116. BR: AB 1945 S. 382.)

674. Bundesgesetz vom 5. Dezember 1978, mit dem das Bundesgesetz über die Förderung der Presse geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 2. Juli 1975 über die Förderung der Presse, BGBl. Nr. 405/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 394/1976 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) An Vereinigungen, die nicht auf Gewinn gerichtet sind, deren Hauptaufgabe in der Veranstaltung bzw. Durchführung von Pressekonferenzen besteht und die hiefür von repräsentativer Bedeutung sind, können Förderungsmittel bis zu dem für Wochenzeitungen geltenden Höchstausmaß (§ 5 Abs. 1) gewährt werden. Die zur Förderung solcher Vereinigungen vergebenen Mittel dürfen jedoch insgesamt 1,6 v. H. der bundesfinanzgesetzlich vorgesehenen Mittel nicht übersteigen. Die geförderten Vereinigungen haben über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel genaue Aufzeichnungen zu führen und diese innerhalb des ersten Quartales des auf die Zuteilung der Förderungsmittel folgenden Kalenderjahres dem Bundeskanzleramt zu übermitteln.“

2. § 2 ist folgender neuer Abs. 4 anzufügen:

„(4) An Vereinigungen, deren Hauptaufgabe in der berufsbegleitenden Aus- und Fortbildung von journalistischen Mitarbeitern österreichischer Medienunternehmen besteht und die hiefür von repräsentativer Bedeutung sind, können Förderungsmittel bis zu dem für drei Wochenzeitungen geltenden Höchstausmaß (§ 5 Abs. 1) ge-

währt werden, sofern sich hiefür alle gemäß § 4 Abs. 3 Z. 1 lit. b und c bestellten Mitglieder der Kommission aussprechen und diese Vereinigungen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. sie dürfen nicht auf Gewinn gerichtet sein;
2. ihre Aus- und Fortbildungsmaßnahmen haben sich vorwiegend auf jene journalistischen Mitarbeiter zu beschränken, die ihre journalistische Tätigkeit als Angestellte eines österreichischen Medienunternehmens erbringen oder ihre journalistische Tätigkeit ständig und nicht bloß als wirtschaftlich unbedeutende Nebenbeschäftigung ausüben.

Die zur Förderung solcher Vereinigungen vergebenen Mittel dürfen jedoch insgesamt 3,2 v. H. der bundesfinanzgesetzlich vorgesehenen Mittel nicht übersteigen. Die geförderten Vereinigungen haben über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel genaue Aufzeichnungen zu führen und diese innerhalb des ersten Quartales des auf die Zuteilung der Förderungsmittel folgenden Kalenderjahres dem Bundeskanzleramt zu übermitteln.“

3. In § 3 ist im zweiten Satz der nach dem Strichpunkt stehende Halbsatz zu streichen und der Strichpunkt durch einen Punkt zu ersetzen.

4. In § 4 Abs. 3 haben der erste Satz sowie die Z. 1 zu lauten:

„Die Kommission, der die Erstattung von Gutachten gemäß Abs. 2 obliegt, besteht aus sieben Mitgliedern, die wie folgt zu berufen sind:

1. Je zwei Mitglieder sind
 - a) vom Bundeskanzler
 - b) vom Verband österreichischer Zeitungs-herausgeber und Zeitungsverleger

c) von der für die journalistischen Mitarbeiter von Tages- und Wochenzeitungen zuständigen Gewerkschaft

für die Dauer von zwei Jahren zu bestellen.“

5. In § 4 Abs. 3 Z. 2 sind die Worte „vier Mitglieder“ durch die Worte „sechs Mitglieder“ zu ersetzen.

6. § 5 Abs. 4 ist zu streichen. § 5 Abs. 5 erhält die Bezeichnung § 5 Abs. 4.

7. Das Zitat „Abs. 1 bis 4“ im nunmehrigen § 5 Abs. 4 hat zu lauten „Abs. 1 bis 3“.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1979 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit nicht die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Bundesregierung dem Bundeskanzler obliegen, die Bundesregierung betraut.

Kirchschläger

Androsch		Moser
Leodolter	Staribacher	Lanc Broda
Rösch	Haiden	Weißenberg Sinowatz
Lausecker		Firnberg

675. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1978, mit dem das Bundesgesetz vom 17. November 1977, BGBl. Nr. 610, über den Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste“ geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über den Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste“, BGBl. Nr. 610/1977, wird geändert wie folgt:

Im § 14 Abs. 4 sind die Worte „binnen einem Jahr“ zu ersetzen durch die Worte „binnen drei Jahren“.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Kirchschläger

Androsch		Moser
Leodolter	Staribacher	Lanc Broda
Rösch	Haiden	Weißenberg Sinowatz
Lausecker		Firnberg

676. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1978 über das Verbot der Nutzung der Kernspaltung für die Energieversorgung in Österreich

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Anlagen, mit denen zum Zwecke der Energieversorgung elektrische Energie durch Kernspaltung erzeugt werden soll, dürfen in Österreich nicht errichtet werden. Sofern jedoch derartige Anlagen bereits bestehen, dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden.

§ 2. Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes obliegt der Bundesregierung.

Kirchschläger

Androsch		Moser
Leodolter	Staribacher	Lanc Broda
Rösch	Haiden	Weißenberg Sinowatz
Lausecker		Firnberg